

An das
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Generalsekretariat
Spiegelgasse 6
4001 Basel
information@jsd.bs.ch

Basel den 30. März 2021

Vernehmlassung der LDP zum

«Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZGK)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung des og. Gesetzes beteiligen zu dürfen. Wir führen unsere Bemerkungen in vier Kapiteln (Allgemeines, Zivilschutzgesetz, Kulturgüterschutzgesetz, abschliessende Bemerkungen) nachfolgend aus. Wir gehen nur auf die Paragraphen ein, zu denen wir eine Bemerkung, Frage oder Ergänzung machen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich macht es Sinn, Gesetze dann anzupassen, wenn sie entweder nicht mehr mit der Praxis kompatibel sind und wenn höherstehendes Bundesrecht neu geregelt wird, ist eine Anpassung unumgänglich. Im vorliegenden Fall sind beide Voraussetzungen für ein neues Gesetz gegeben, dass überdies die bisher getrennten Bereiche des Zivil- und Kulturgüterschutzes vereint, denn Kulturgüterschutz ist auch Aufgabe des Zivilschutzes. Die LDP begrüsst deshalb die Vorgehensweise des Regierungsrates ausdrücklich, weil damit Lücken geschlossen und verschiedene Zuständigkeiten neu geregelt werden. Der Zeitpunkt der Revision ist auch deshalb richtig, weil einerseits das revidierte Bundesgesetz über den Zivilschutz seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist und andererseits nun auch die bundesrechtlichen Vorgaben zum Kulturgüterschutz von 2014 auf kantonaler Ebene in einem Gesetz festgeschrieben werden können.

2. Zivilschutz

§ 2 Es erscheint uns sehr sinnvoll, dass die generelle Zuständigkeit für den Zivilschutz nun auf gesetzlicher Basis dem Kanton zugeordnet wird, weil dies für die Gemeinden nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im § 3, dass es nämlich im gesamten Kantonsgebiet nur eine Zivilschutzorganisation gibt.

§ 5 Im Sinn einer raschen Bereitschaft ist absolut essentiell, dass die Zivilschutzpersonen auch über SMS oder über eine App angeboten werden können und sollen.

§ 12 Dass die Auferlegung der Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes nach dem Verursacherprinzip erfolgt, ist grundsätzlich richtig. Leistet der Zivilschutz jedoch Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (zB. Bei Sport- oder Grossveranstaltungen) ist dies unserer Meinung nach nicht korrekt, kommen solche Einsätze doch der Öffentlichkeit zu Gute und sollen deshalb auch über Steuergelder abgegolten werden.

3. Kulturgüterschutz

§ 15 Die möglichst lückenlose Eintragung von Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung in ein Register ist insbesondere bei Eintritt eines Ereignisses von grosser Wichtigkeit. Bei sich in privater Hand befindlichen Kulturgütern ist dies weniger wichtig. Es ist für die LDP in diesem Zusammenhang, wie im Ratschlag ausgeführt, wichtig zu betonen, dass die Eintragung von privaten Kulturgütern nur unter





Liberal-Demokratische Partei

Basel-Stadt

Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers erfolgen kann. Entsprechend kann die Publikation solcher Kulturgüter *nur mit Einwilligung* der Eigentümerin oder des Eigentümers erfolgen. Dies ist so in der Verordnung festzuhalten.

§ 16 Auch hier gilt analog zu § 15 bei privaten Sammlungen die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers. Es ist unklar, wie eine Priorisierung solcher Sammlungen erfolgt. Wer bestimmt die Kriterien und wer erstellt die Priorisierungsliste? Wird dies in der Verordnung festgehalten?

§ 17 Werden wie in Abs. 2 Schutzmassnahmen angeordnet, die nicht vom Bund getragen werden, sind sie vom Kanton zu tragen (analog zu Abs. 3). Es versteht sich von selbst, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer von nicht eingetragenen Kulturgütern selbst die Verantwortung und Kostentragung zum Schutz für dieses Gut übernehmen.

4. Abschliessende Bemerkungen

Die LDP begrüsst grundsätzlich das neue Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz und schlägt nur zwei Anpassungen vor: Die Übernahme der Kosten durch den Kanton für den Einsatz des Zivilschutzes bei Einsätzen, die der Gemeinschaft zu Gute kommen und eine Klärung der Verantwortlichkeit bei privaten Eigentümern von Kulturgütern und Sammlungen.

Mit freundlichen Grüssen
für die LDP

Catherine Alioth, 076 366 65 63

Heiner Vischer, 079 320 50 35